



---

**Entwurf**

**Standeskommissionsbeschluss über den  
kantonalen Herdenschutz  
(StKB Herdenschutz)**

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **910.212**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 19a des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG),  
beschliesst:*

**I.**

**Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieser Standeskommissionsbeschluss konkretisiert die in Ergänzung zu den Bundesmassnahmen ergriffenen kantonalen Massnahmen für den Herdenschutz.

<sup>2</sup> Wenn die Bundesmassnahmen eine Kofinanzierung des Kantons voraussetzen, kann der Kanton entsprechende Beiträge leisten.

**Art. 2** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Landwirtschaftsamt ist für den Vollzug zuständig.

**Art. 3** Beiträge für sichere Unterbringung

<sup>1</sup> Werden Ziegen im Sömmerungsgebiet aus Gründen des Herdenschutzes über Nacht in einem gesicherten Stall oder innerhalb eines gesicherten Zauns gehalten, erhalten die Tierhaltenden folgende Beiträge:

- a) Pro Ziegenherde jährlich Fr. 700.--
- b) Pro Ziege und Sömmerungstag gemäss Tierverkehrsdatenbank Fr. 0.40

<sup>2</sup> Es werden nur für jene Ziegen Beiträge gewährt, welche korrekt in der Tierverkehrsdatenbank erfasst sind.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden geleistet, wenn die Massnahme während der gesamten Sömmerungszeit angewendet wird.

<sup>4</sup> Erfolgt über Nacht während der Sömmerungsperiode ein Wolfsangriff auf die Ziegenherde ausserhalb der sicheren Unterbringung, wird für die gesamte Sömmerungsperiode keine Abgeltung gemäss Abs. 1 geleistet.

<sup>5</sup> Können die Anforderungen für die Beitragsgewährung wegen höherer Gewalt nicht erfüllt werden, kann das Landwirtschaftsamt auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten.

<sup>6</sup> Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- a) der Tod der Tierhalterin oder des Tierhalters;
- b) die Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- c) eine schwerwiegende Naturkatastrophe oder eine Katastrophe, deren Ursache nicht im Einflussbereich der Tierhalterin oder des Tierhalters liegt und die auf der Sömmerungsfläche grössere Schäden anrichtet;
- d) Seuchen, die den gesamten Tierbestand des Betriebs oder Teile davon befallen;
- e) ausserordentliche meteorologische Vorkommnisse wie Starkniederschläge, Dürre, Frost, Hagelschläge oder wesentliche Abweichungen von langjährigen Mittelwerten.

<sup>7</sup> Fälle höherer Gewalt müssen dem Landwirtschaftsamt unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich gemeldet werden. Greifbare oder erlangbare Beweise sind beizulegen.

**Art. 4** Anmeldung und Auszahlung

<sup>1</sup> Die Tierhaltenden melden dem Landwirtschaftsamt schriftlich und unverzüglich den Beginn der Massnahmen.

<sup>2</sup> Die Meldung der sicheren Unterbringung gilt als Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen.

<sup>3</sup> Das Landwirtschaftsamt veranlasst die Auszahlung der Beiträge bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs.

**Art. 5** Beiträge an technische Massnahmen

<sup>1</sup> Fallen auf Betrieben im Sömmerungsgebiet und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Gründen des Herdenschutzes Kosten für technische Massnahmen an, kann der Kanton einen angemessenen Beitrag, maximal 80% der effektiven Kosten, leisten.

<sup>2</sup> Bei der Bemessung der Höhe werden geleistete Bundesbeiträge berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Tierhaltenden stellen beim Landwirtschaftsamt ein schriftliches Gesuch für Beiträge an die Materialkosten und reichen die Kaufbelege ein.

<sup>4</sup> Das Landwirtschaftsamt prüft die Zweckmässigkeit der technischen Massnahme und veranlasst die Auszahlung. Empfehlungen des Bundes über die Zweckmässigkeit werden dabei berücksichtigt.

**Art. 6** Beratung

<sup>1</sup> Das Landwirtschaftsamt ist für die Herdenschutzberatung zuständig. Eine Unterstützung durch externe Fachspezialisten ist möglich.

**Art. 7** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.